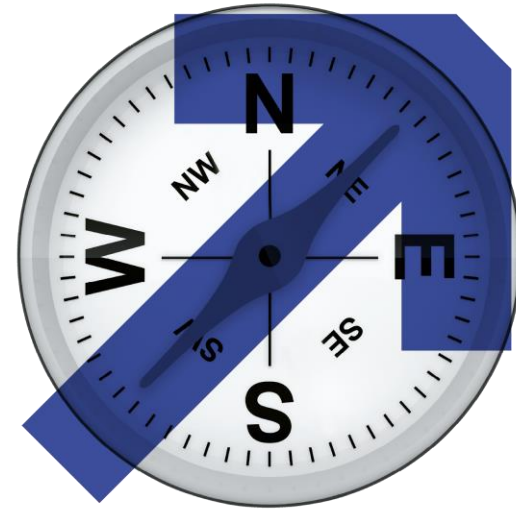


UNO – «Peking'' Übereinkommen über die internationalen Wirkungen eines Zwangsverkaufs von Schiffen 2022



Hamburg, 23. März 2023

Internationale Wirkungen eines Zwangsverkaufs von Schiffen

**Die internationalen Wirkungen
in rechtlicher und
wirtschaftlicher Hinsicht**

**Rechtsfolgen für
Registrierungen,
Arreste**

**sowie Ausnahmen zur Umgehung und
Aussetzung der Folgen**

Internationale Wirkungen eines Zwangsverkaufs von Schiffen

→ Befreiung von früheren Rechten, Belastungen und Schiffsgläubigerrechten

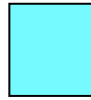
→ Lastenfreiheit

→ *Clean Title!!*

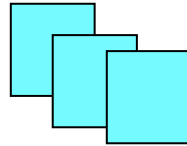
Vorgeschichte: Das Schiff und “ihre Gläubiger”



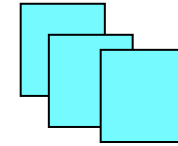
Register



Schiffshypothek



Schiffsgläubigerrechte



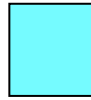
Forderungen



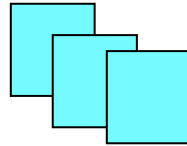
Vorgeschichte: Das Schiff und "ihre Gläubiger"



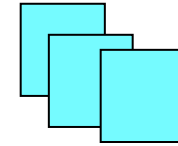
Register



Schiffshypothek



Schiffsgläubigerrechte

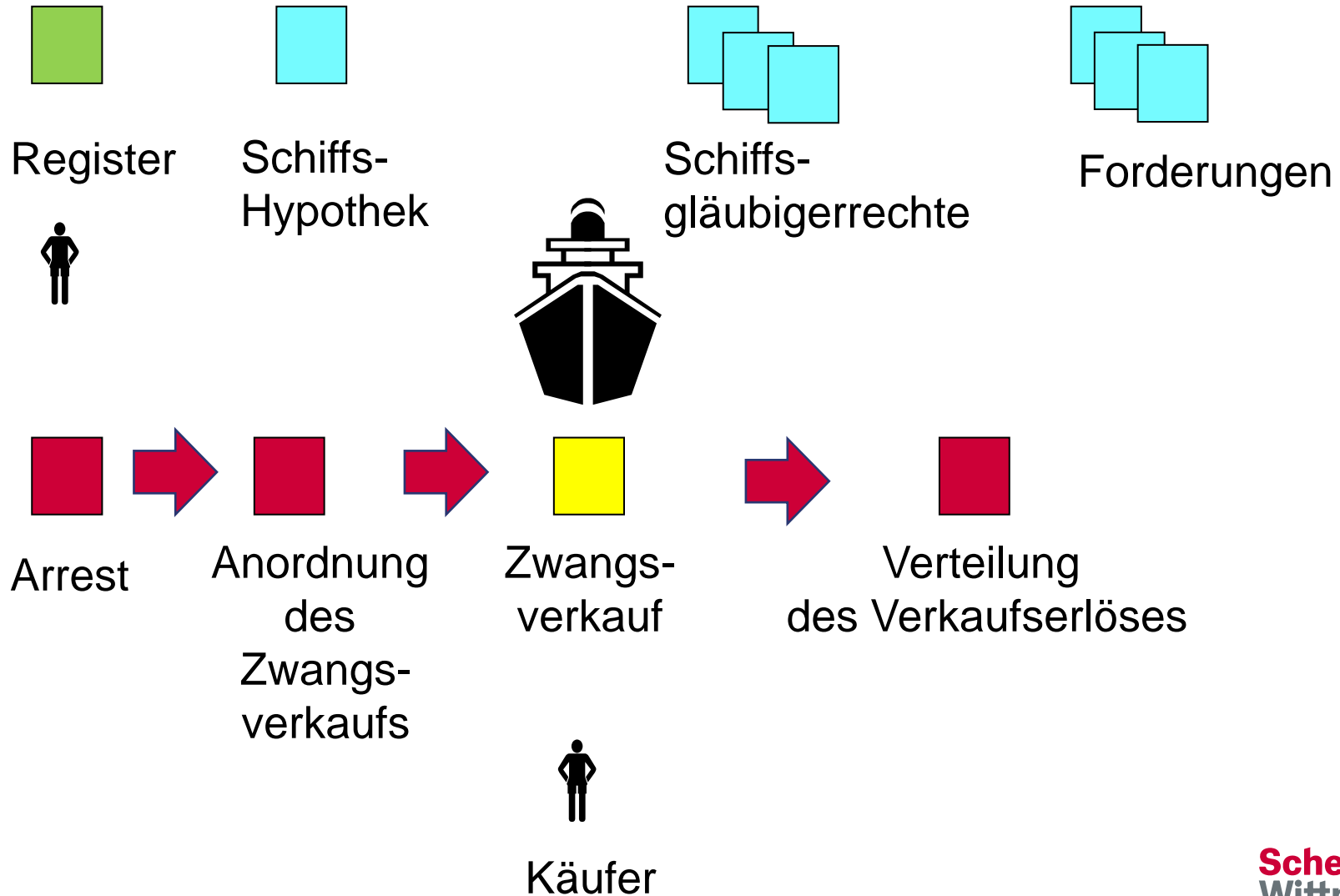


Forderungen

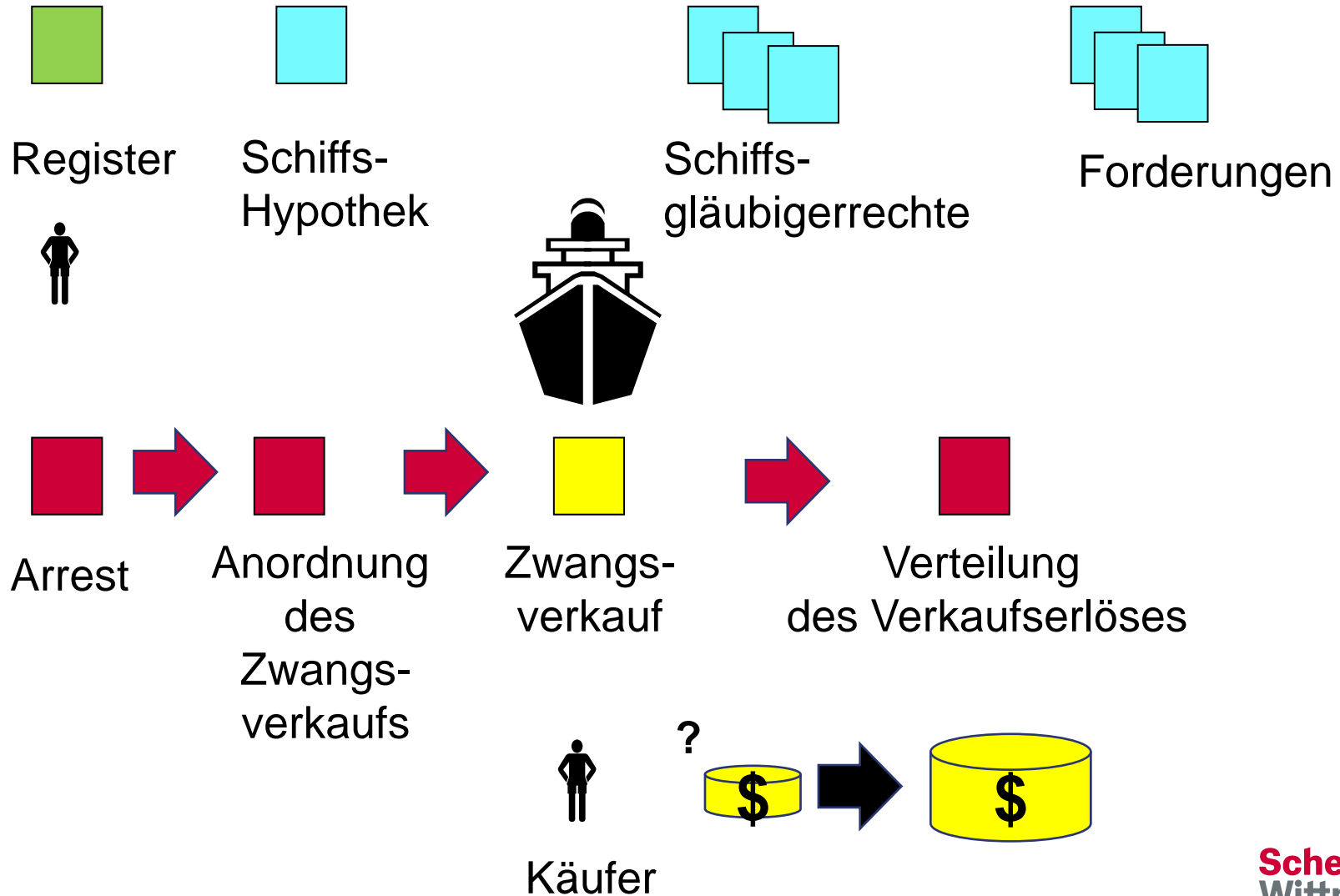


Arrest

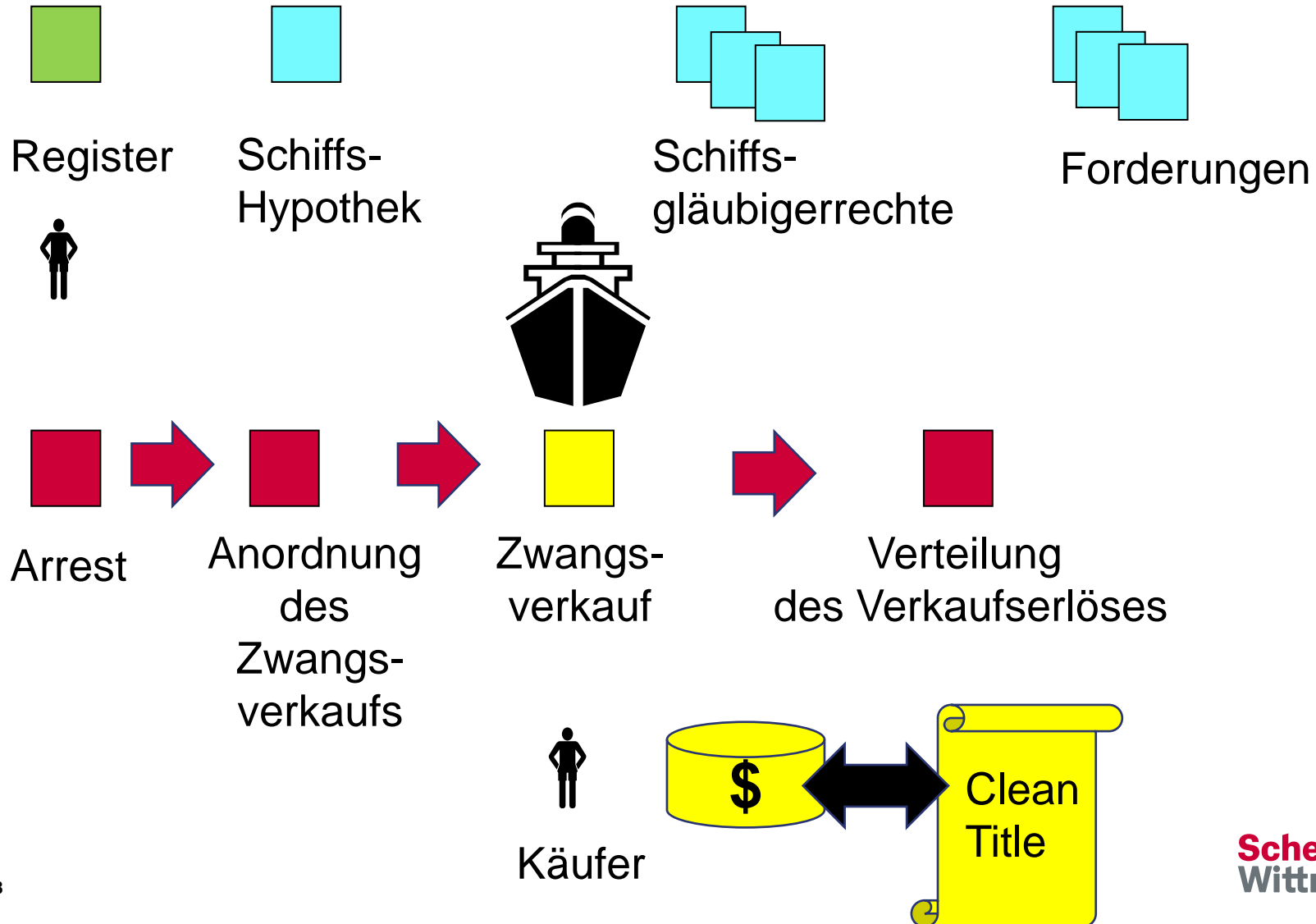
Vorgeschichte: Von der Schuld zum Arrest zur Verwertung



Zwangsvverkauf aus Sicht des Käufers



Internationale Wirkungen eines Zwangsverkaufes eines Schiffs - Nachweis der Lastenfreiheit → Zertifikat



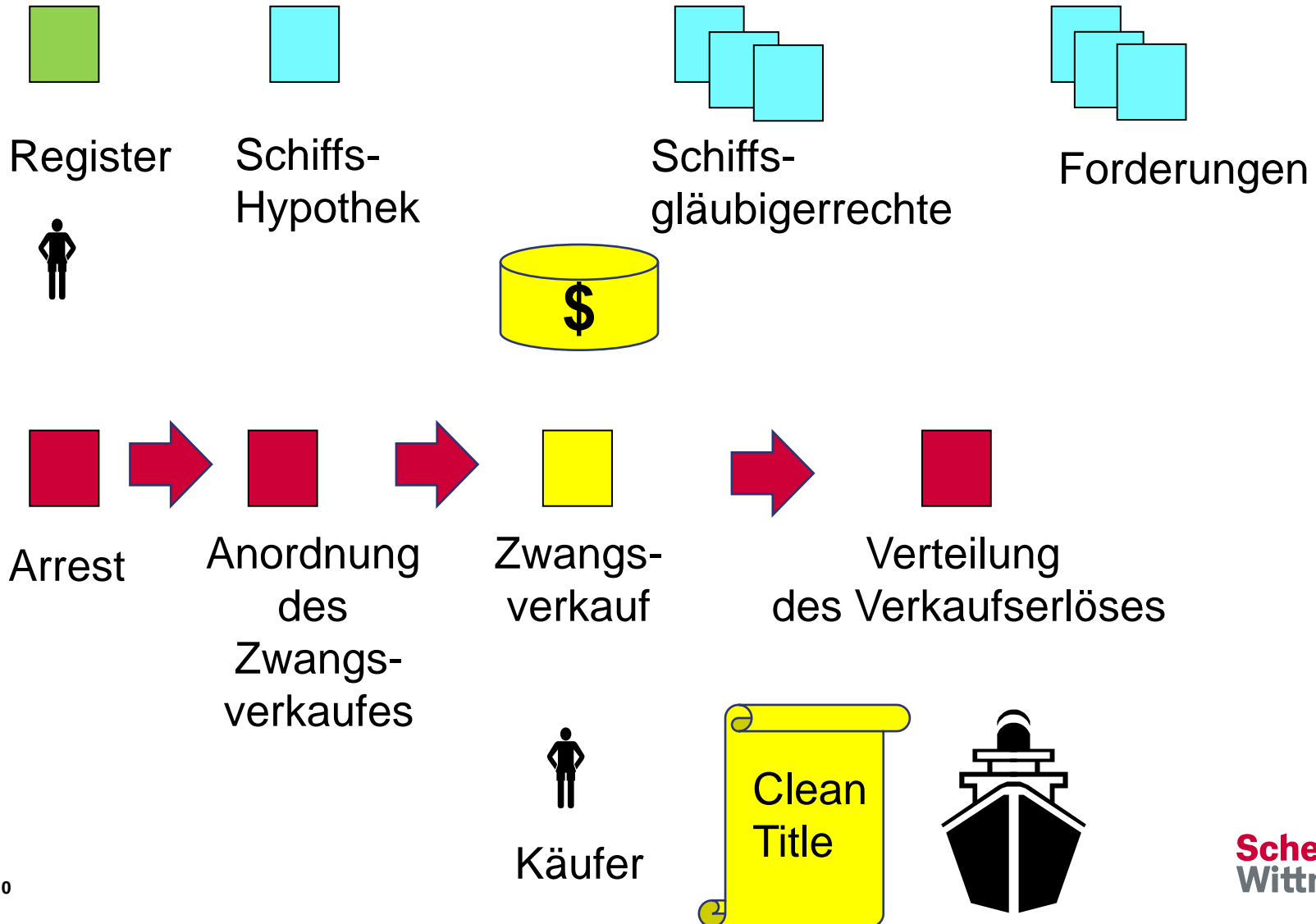
Internationale Wirkungen eines Zwangsverkaufs eines Schiffs

→ Artikel 6

Article 6. International effects of a judicial sale

A judicial sale for which a certificate of judicial sale referred to in article 5 has been issued shall have the effect in every other State Party of **conferring clean title to the ship on the purchaser.**

Gutes Geld gegen lastungsfreies Schiff

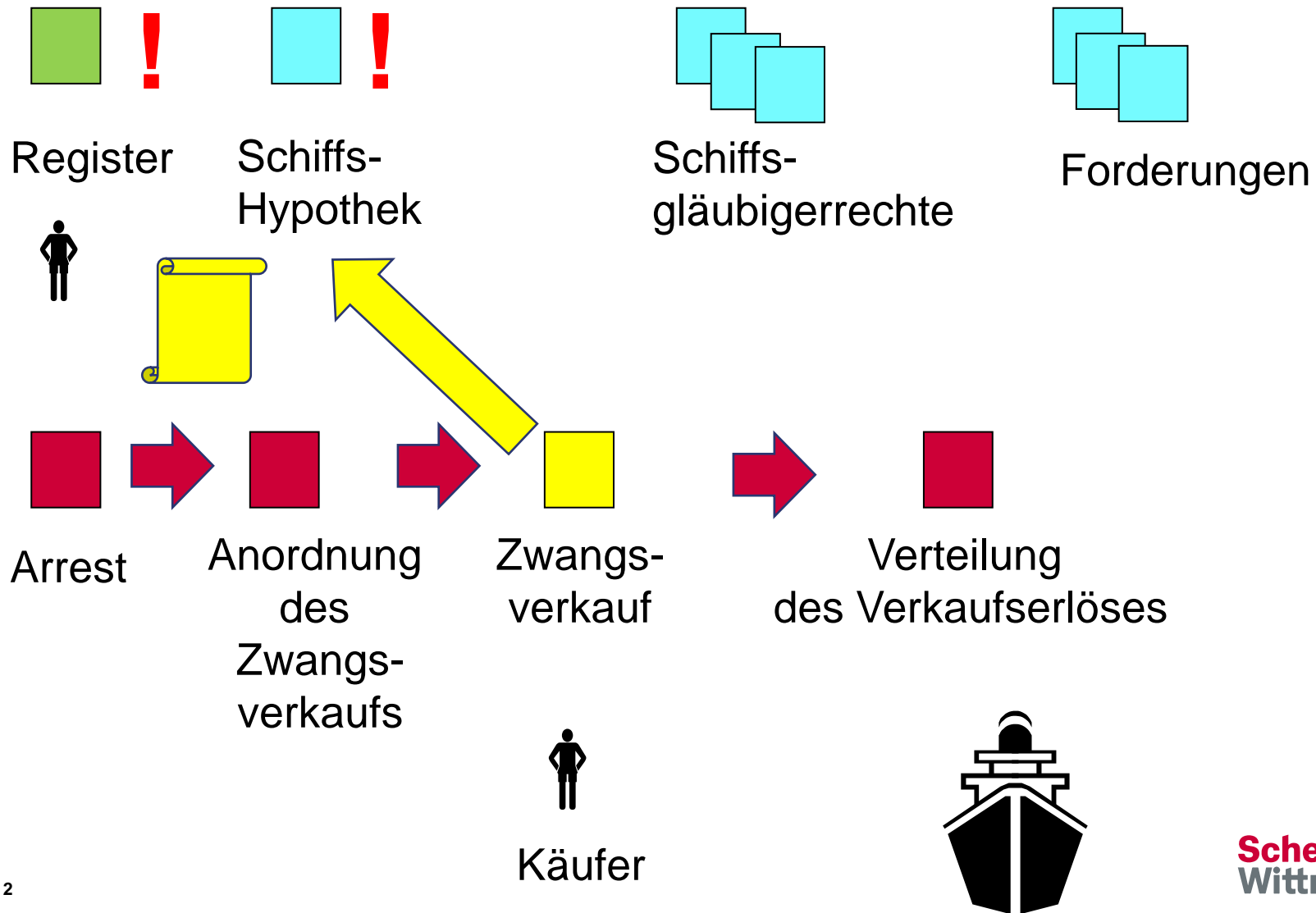


Wirkung eines Zwangsverkaufs auf die De- und Neu-Registrierung (Artikel 7)

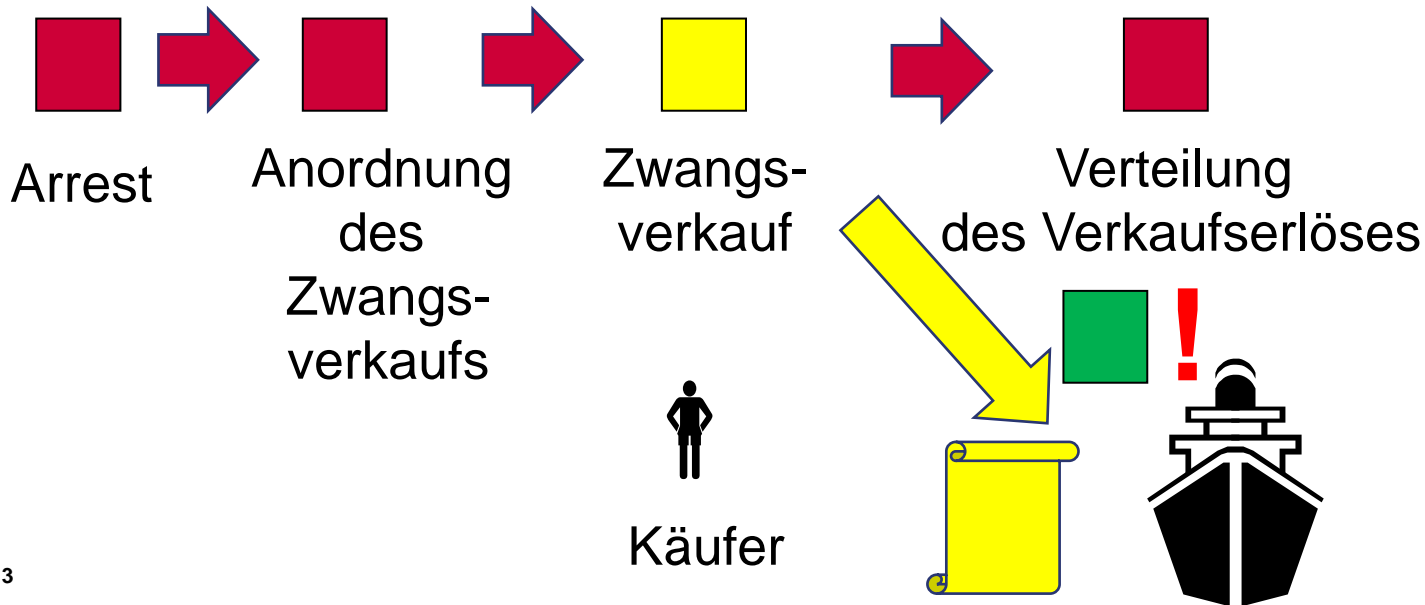
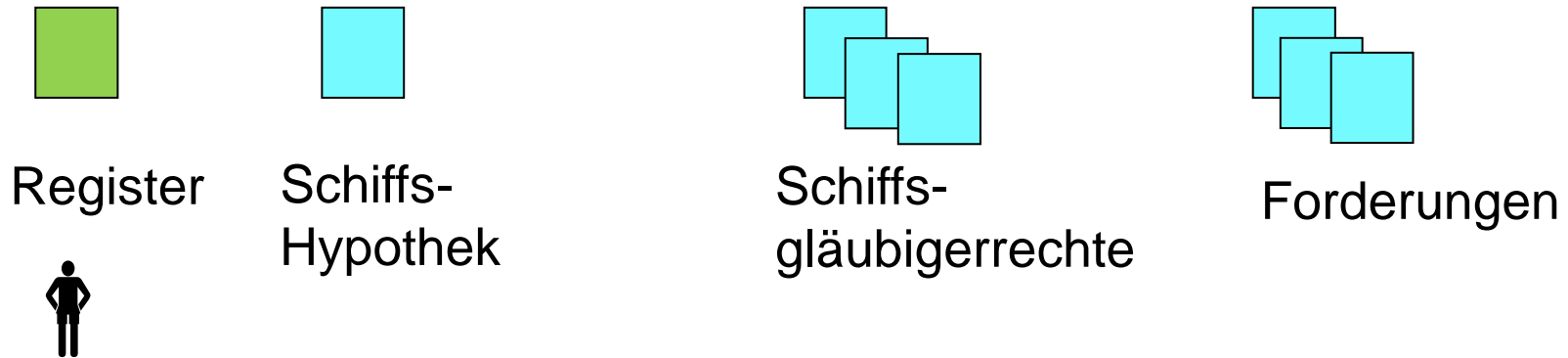
- De-Registrierung von vorbestehenden Schiffshypotheken
- De-Registrierung des Schiffs aus dem vorbestehenden Register
- Registrierung des Schiffs in ein neues (oder das vorbestehende) Register
- Registrierung von aktualisierten Daten und Angaben
- Analoge Bestimmungen zur Bareboat Charter Registrierung

- in jedem Vertragsstaat → international Wirkung
- nach Vorlage des Zertifikates

Wirkung eines Zwangsverkaufs auf die De-Registrierung (Artikel 7)



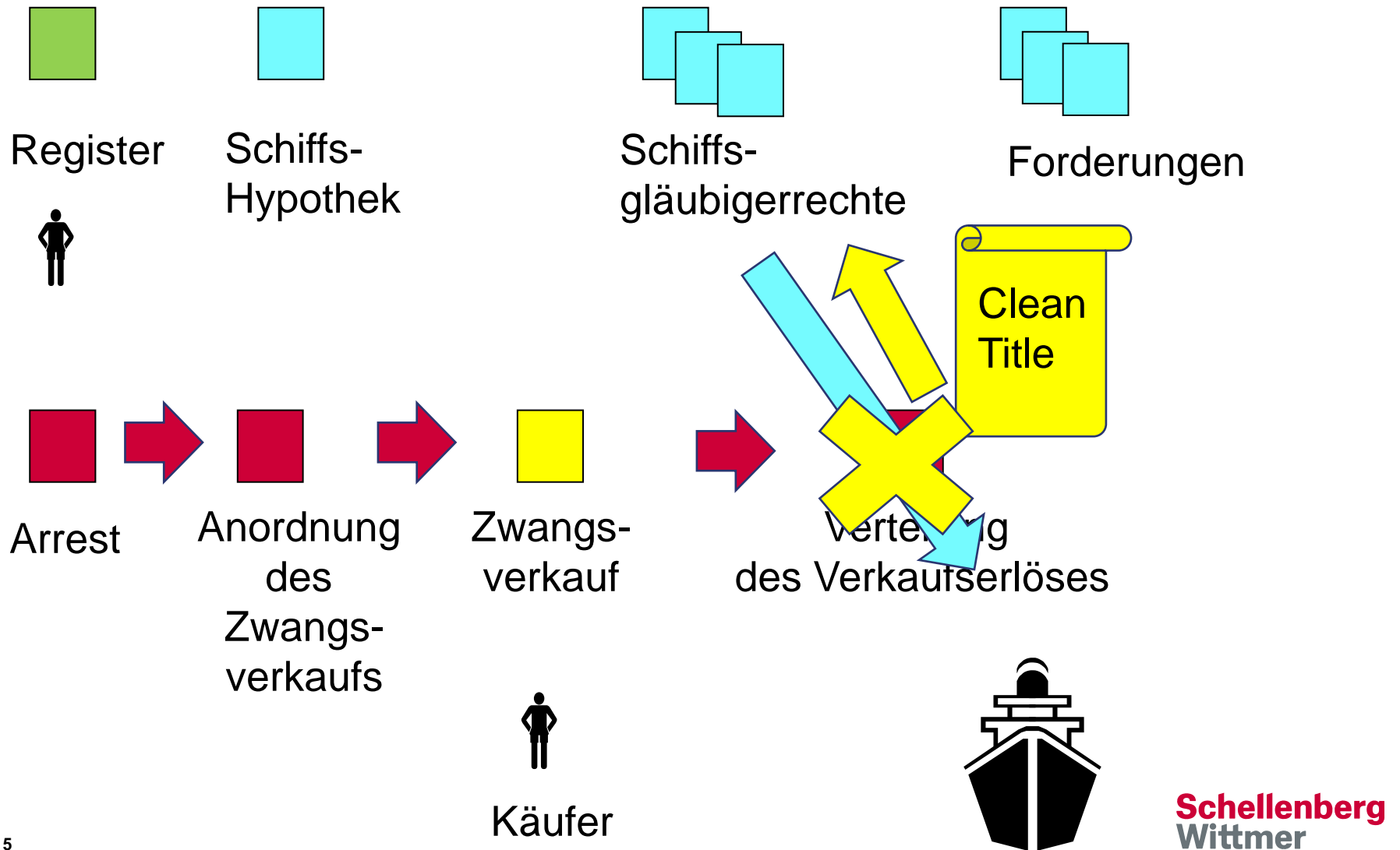
Wirkung eines Zwangsverkaufs auf die neue Registrierung (Artikel 7)



Kein neuer Arrest für alte Forderungen und Vorrechte (Artikel 8)

- Entlassung des Schiffs aus einem Arrest für alte Forderungen und Vorrechte vor dem Zwangsverkauf
- Keine Arrestverfügung für alte Forderungen und Vorrechte vor dem Zwangsverkauf
- in jedem Vertragsstaat → international Wirkung
- nach Vorlage des Zertifikates

Kein neuer Arrest für alte Forderungen und Vorrechte (Artikel 8)



Ausnahmen und Aussetzung der Folgen?



Anfechtung eines Zwangsverkaufs: Artikel 9

Eine Anfechtung eines Zwangsverkaufs ist

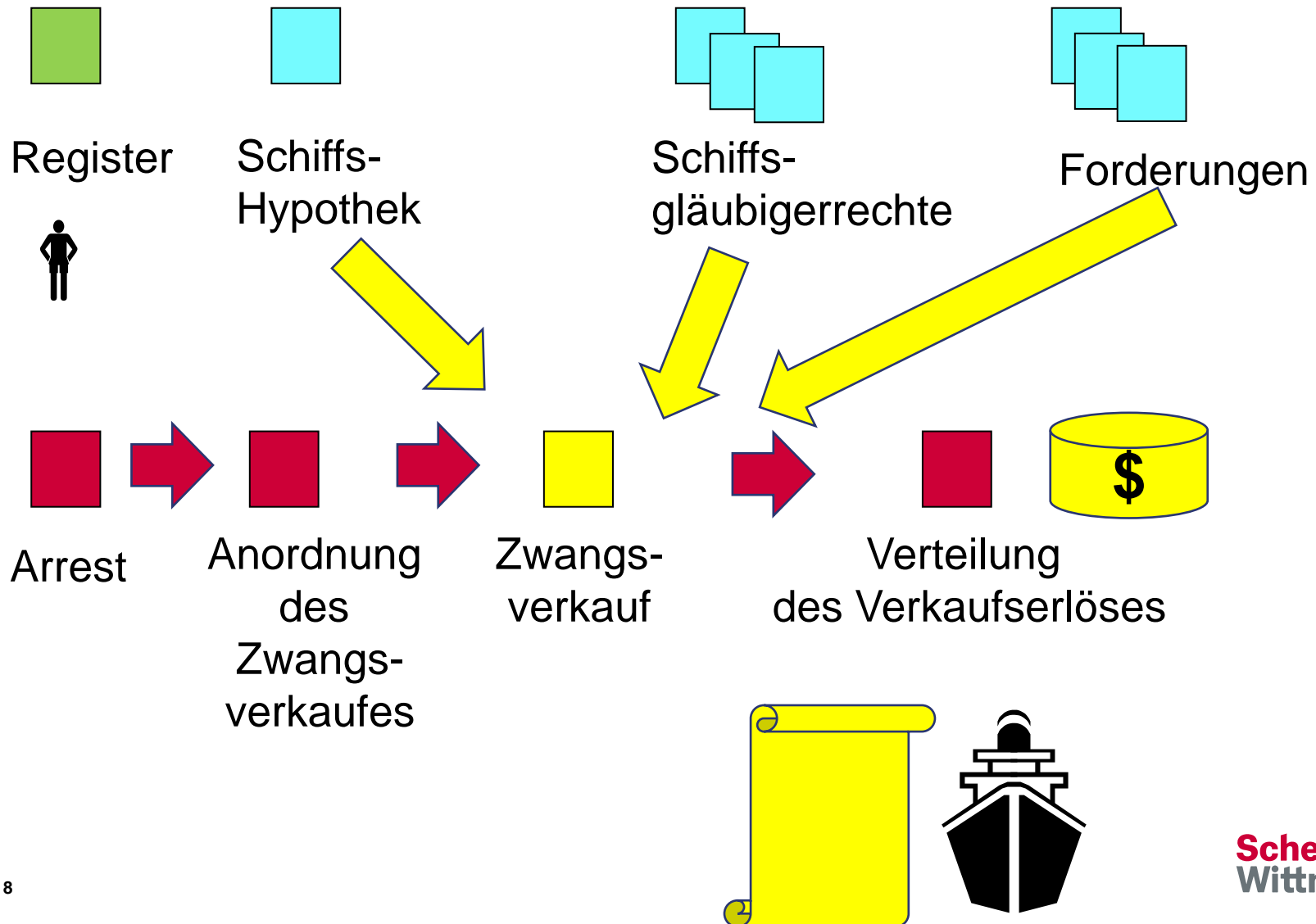
→ nur aber immerhin

die Anfechtung des *eigentlichen Zwangsverkaufs*

→ nicht mehr

→ nicht weniger

Anfechtung eines Zwangsverkaufes: Article 9



Anfechtung des Zwangsverkaufs: Artikel 9

- **Ausschliessliche Gerichtsbarkeit** des Staates der Zwangsverkaufes
 - für jedes Rechtsbegehren auf Aussetzung des Zwangsverkaufs oder seiner Wirkungen
 - für jedes Rechtsbegehren auf Ausserkraftsetzen des Zertifikats
- Alle anderen Vertragsstaaten sind verpflichtet eine entsprechende **Zuständigkeit abzulehnen.**
- Anfechtung beschränkt sich auf den eigentlichen Akt des Zwangsverkaufs und betrifft nicht andere vor- oder nachgelagerte Verfahrensschritte, insbesondere die Verteilung des Verwertungserlöses unter den Gläubigern.
- Im Interesse der Rechssicherheit und der internationalen Schifffahrt, dem internationalen Seehandel und der Schiffsfinanzierung müssen Anfechtungen nach Artikel 9 eine absolute Ausnahme bleiben.

Anfechtung des Zwangsverkaufs: Artikel 9 / Artikel 14

- Grundsatz: Die nach den Regeln des Rechts des Staates des Zwangsverkaufs massgebenden Bestimmungen bestimmen, ob und inwieweit ein Zwangsverkauf ausgesetzt oder dessen Wirkung aufgehoben wird.
- Das Recht des Staates des Zwangsverkaufs wird auch bestimmen, welche Wirkungen die Aufhebung oder Aussetzung auf das Zertifikat und die Rechtstellung des Käufers haben wird.
- In allen anderen Vertragsstaaten wird deren anwendbares Recht bestimmen, ob und allenfalls wie sich eine Aussetzung oder Aufhebung durch das Gericht des Staates der Zwangsverkaufs nach Artikel 9 auf andere Rechtsverhältnisse (z.B. Eigentumsverhältnisse und dingliche Rechte, wie neue Schiffshypothesen und neue Schiffsgläubigerrechte) auswirken wird (Artikel 14).

Umstände, in welchen die internationalen Wirkungen eines Zwangsverkaufs ausgesetzt werden

- Artikel 9 Abs. 1 und 2 sind die zentralen Regeln für eine Anfechtung.
- Sie bündeln die Anfechtung auf die Möglichkeiten im Staat des Zwangsverkaufs (→ Artikel 9 Abs. 1) und verhindern Forum-Shopping in anderen Vertragsstaaten (→ Artikel 9 Abs. 2).
- Jegliche Interferenz mit den internationalen Wirkungen nach Artikel 6 sind seitens der anderen Vertragsstaaten nur in den absolut aussergewöhnlichsten und krassesten Fällen möglich → Artikel 10

Die Ausnahme der Ausnahme: Article 10

Article 10. Circumstances in which judicial sale has no international effect

A judicial sale of a ship shall not have the effect provided in article 6 in a State Party other than the State of judicial sale if a court in the other State Party determines **that the effect would be manifestly contrary to the public policy of that other State Party.**

Internationale Wirkungen eines Zwangsverkaufs – Ausnahmen der Schutzwirkung von Artikel 7

Artikel 7 (5)

Die Wirkungen hinsichtlich der De- und Neu- Registrierung entfallen, sofern ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde im Register-Staat unter Anwendung von Artikel 10 bestimmt, dass die Wirkung des Zwangsverkaufes nach Artikel 6 **mit dem Ordre Public dieses Staates offensichtlich unvereinbar ist.**

→ Artikel 10

Internationale Wirkungen eines Zwangsverkaufs – Ausnahmen der Schutzwirkung von Artikel 8

Artikel 8 (4)

Die Wirkungen hinsichtlich eines Schiffsarrestes nach Artikel 8 (1) und (2) entfallen, sofern ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde im Arrest-Staat unter Anwendung von Artikel 10 bestimmt, dass eine Ablehnung eines Antrages auf Schiffsarrest oder die Entlassung eines Schiffes aus einem Arrest **mit dem Ordre Public dieses Staates offensichtlich unvereinbar sind.**

→ Artikel 10

Zur Erinnerung: Übergeordneter Grundsatz nach Artikel 9 und 10

- Eine Anfechtung eines Zwangsverkaufs eines Schiffs bleibt in der ausschliesslichen Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Zwangsverkauf durchgeführt worden ist (Artikel 9 Abs. 1).
- Jegliche “Einmischung” durch einen Dritt-Vertragsstaat ist grundsätzlich ausgeschlossen (Artikel 9 Abs. 2).

Ausnahme der Ausnahme

- Ausnahmsweise und beschränkt auf Fälle einer offensichtlichen Verletzung des “Ordre Publics” darf ein Dritt-Vertragsstaat die internationalen Wirkungen eines Zwangsverkaufs durch Gerichtsbeschluss für sich aussetzen.
- Dies darf somit nur in den absoluten Ausnahmefällen und nur bei einer offensichtlichen Verletzung des “Ordre Publics” erfolgen.
- Die Schwelle für eine Anwendung von Artikel 10 ist sehr, sehr hoch.
- Ein Entscheid in einem solchen Drittstaat hat nicht die Aufhebung oder Aussetzung des Zwangsverkaufs an sich zur Folge, sondern nur die Aufhebung der Wirkung nach Artikel 6 in für diesen konkreten Dritt-Staat. Diese Aussetzung hat daher nur einen nationalen Effekt im betroffenen Dritt-Vertragsstaat.

Zusammenfassung

Schlussfolgerungen

- Die Konvention **schützt den gutgläubigen Käufer** (und seine Banken) aus einer Zwangsverwertung indem sie ihm ein Zertifikat (Artikel 5) zur Verfügung stellt, nach welchem der Käufer das Schiff lastenfrei erworben hat (Artikel 6).
- Die **“alten” Gläubiger** sind dadurch gebührend geschützt, als ein differenziertes Anzeige- / Notifikations- System gemäss Artikel 4 (inclusive Veröffentlichung via IMO online System gemäss Artikel 11) einer Zwangsverwertung vorgelagert wird.
- **“Due Process”** wird durch Artikel 9 gewährt, bündelt aber die Anfechtungsmöglichkeiten auf jene, die im Staat des Zwangsverkaufs zur Verfügung stehen.
- **“Ordre Public”** wird dank Artikel 10 bei offensichtlicher Verletzung für den betroffenen Dritt-Vertragsstaat geschützt.
- Dadurch soll gewährleistet sein, dass ein potentieller Käufer - geschützt durch die erhöhte Rechtssicherheit - bereit sein wird, “gutes Geld” für das betroffene Schiff zu bieten. Jede dadurch erreichte **Wertsteigerung** erhöht die Aktiva, die bei einer Verteilung den Gläubigern zur Verfügung stehen.

Herzlicher Dank!

Schellenberg Wittmer Ltd / Attorneys at Law
Löwenstrasse 19 / P.O. Box 2201 / 8021 Zurich / Switzerland
T +41 44 215 5252 / F +41 44 215 5200
www.swlegal.ch

Schellenberg
Wittmer